

Planung des institutionellen Leistungsangebots für Minderjährige und junge Erwachsene, die unter Schutzmassnahmen stehen

Bericht 2026–2030

vom Staatsrat am 12. Mai 2026 genehmigt



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Direction de la santé et des affaires sociales **DSAS**
Direktion für Gesundheit und Soziales **GSD**

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	4	6	Finanzielle Auswirkungen	19
1 Zusammenfassung	5	6.1	Schaffung neuer Plätze	19
2 Einleitung	6	6.2	Unterstützungsleistungen für die SPIMJE	19
2.1 Gesetzlicher Rahmen	7	7	Schlussfolgerung	21
2.2 Planungsbereich	8	8	Anhänge	22
2.3 Methode	10	8.1	Typologie der Casadata-Leistungen	22
3 Erfassung der Leistungen	11	8.2	Unterbringung ausserhalb des Kantons mit Schutzauftrag	24
3.1 Institutionelles Netzwerk des Kantons Freiburg	11			
3.1.1 Zahl der im Kanton untergebrachten Minderjährigen und jungen Erwachsenen	11			
3.1.2 Stationäre und ambulante Leistungen in einer Institution im Zusammenhang mit einer Unterbringung	11			
3.2 Freiburgerinnen und Freiburger, die ausserhalb des Kantons eine Leistung beziehen	13			
4 Bedarfsanalyse	14			
4.1 Bedarf an Plätzen (empirischer Ansatz)	14			
4.2 Bedarf unter dem Gesichtspunkt der Leistungen	14			
4.2.1 Schutz und Niederschwelligkeit	14			
4.2.2 Schutz und Notaufnahmen	15			
4.2.3 Schutz und Suchterkrankungen	15			
4.2.4 Schutz und Migration	15			
4.2.5 Schutz und Behinderung	15			
4.2.6 Schutz und psychische Störungen	16			
4.2.7 Schutz und schwere psychische Störungen mit Gewalt	16			
5 Planung des institutionellen Leistungsangebots	17			
5.1 Schaffung neuer Plätze	17			
5.2 Spezialisierung der Plätze	17			
5.3 Unterstützungsleistungen für die SPIMJE	17			

Abkürzungsverzeichnis

BJ:	Bundesamt für Justiz
CFPS:	Centre de formation professionnelle et sociale
EB:	Externe Betreuung nach institutioneller Unterbringung (einmal pro Woche oder weniger)
FBG:	Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen
IV:	Invalidenversicherung
IVSE:	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002
JA:	Jugendamt
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht
KESB:	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KSA:	Kantonales Sozialamt
SIPG:	Gesetz über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und professionellen Pflegefamilien
SIPR:	Reglement über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und professionellen Pflegefamilien
SoA:	Amt für Sonderpädagogik
SPIMJE:	Sozialpädagogische Institution für Minderjährige und junge Erwachsene
UMA:	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende

1 Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht präsentiert die Planung für den Zeitraum 2026/2030 der institutionellen Leistungen für Minderjährige und junge Erwachsene, die im Kanton Freiburg unter Schutzmassnahmen stehen.

Trotz wiederholter Erhöhungen der Anzahl Plätze in sozialpädagogischen Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene (SPIMJE) in den vergangenen Jahren ist das System nach wie vor überlastet und nicht in der Lage, in angemessener Zeit auf alle Situationen zu reagieren. Es braucht daher eine Aktualisierung der Planung, um das Angebot sowohl in quantitativer als qualitativer Hinsicht anzupassen, den Schutzpflichten des Staates nachzukommen und die Belastung zu reduzieren, die vom gesamten Netzwerk bestätigt wird.

Der Bericht stützt sich auf den gesetzlichen Rahmen und konzentriert sich auf stationäre und ambulante Unterbringungen im Zusammenhang mit einer Schutzmassnahme. Ambulante Leistungen ohne Unterbringung, nicht professionelle Pflegefamilien und bestimmte spezialisierte Angebote (Sonderpädagogik, Therapiezentren) werden nicht berücksichtigt.

Die vorliegende Planung präsentiert eine quantitative und qualitative Analyse.

- > Sie zielt darauf ab, die **Anzahl der für die Freiburger Bevölkerung zu schaffenden Plätze** zu bestimmen. Dazu werden alle Leistungen für Freiburger Kinder und Jugendliche erfasst, die unter Schutzmassnahmen stehen (Kap. 3). Anschliessend wird anhand der vom Netzwerk gemeldeten Daten empirisch die Gesamtzahl der im Kanton benötigten Plätze ermittelt (Kap. 4.1). Die derzeit verfügbaren Plätze werden dann mit dem geschätzten Bedarf verglichen, damit daraus die Anzahl der zu schaffenden Plätze abgeleitet werden kann (Kap. 5.1).
- > Die Planung zielt darauf ab, zu bestimmen, welche **Art von Plätzen** zu schaffen sind und/oder ob bestimmte bestehende Leistungen angepasst werden müssen. Die vor Ort gemachten Erfahrungen zeigen nämlich, dass die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit spezifischen Bedürfnissen mit besonderen, über den Schutzbedarf hinausgehenden Schwierigkeiten verbunden ist. Es konnten bestimmte gemeinsame Merkmale dieser Personen beschrieben (Kap. 4.2) und für jedes spezifische Bedürfnis angemessene Lösungen vorgeschlagen werden. Ein Teil der neuen, gemäss der quantitativen Analyse als notwendig erachteten Plätze könnten infolgedessen so ausgerichtet werden, dass sie diesen spezifischen Bedürfnissen entsprechen (Kap. 5.2). Darüber hinaus sind neue Unterstützungsleistungen für die SPIMJE einzuführen, um den spezifischen, über den Schutzbedarf hinausgehenden Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden (Kapitel 5.3).

Im Jahr 2024 nahmen 304 Kinder und Jugendliche eine institutionelle Leistung im Kanton in Anspruch; 92 nahmen eine solche Leistung ausserhalb des Kantons in Anspruch, dies entspricht 26 % aller Unterbringungen. Besonders betroffen von der Überlastung sind Betreuungsleistungen nach Notfallunterbringungen für Kinder im schulpflichtigen Alter und Angebote für Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen, die aufgrund mehrfacher Traumata gewalttätiges Verhalten zeigen oder Suchterkrankungen, Behinderungen oder mitunter einen komplexen Migrationshintergrund aufweisen.

Die empirische Bedarfsanalyse zeigt, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Unterbringungen, der Wartelisten, der Anfragen in Bezug auf unbegleitete minderjährige Asylsuchende sowie der demografischen Entwicklung der Kanton über **321 Plätze** verfügen sollte. **Heute sind es 249 Plätze**, was einem Defizit von **72 Plätzen entspricht, die bis ins Jahr 2030 geschaffen werden müssen**.

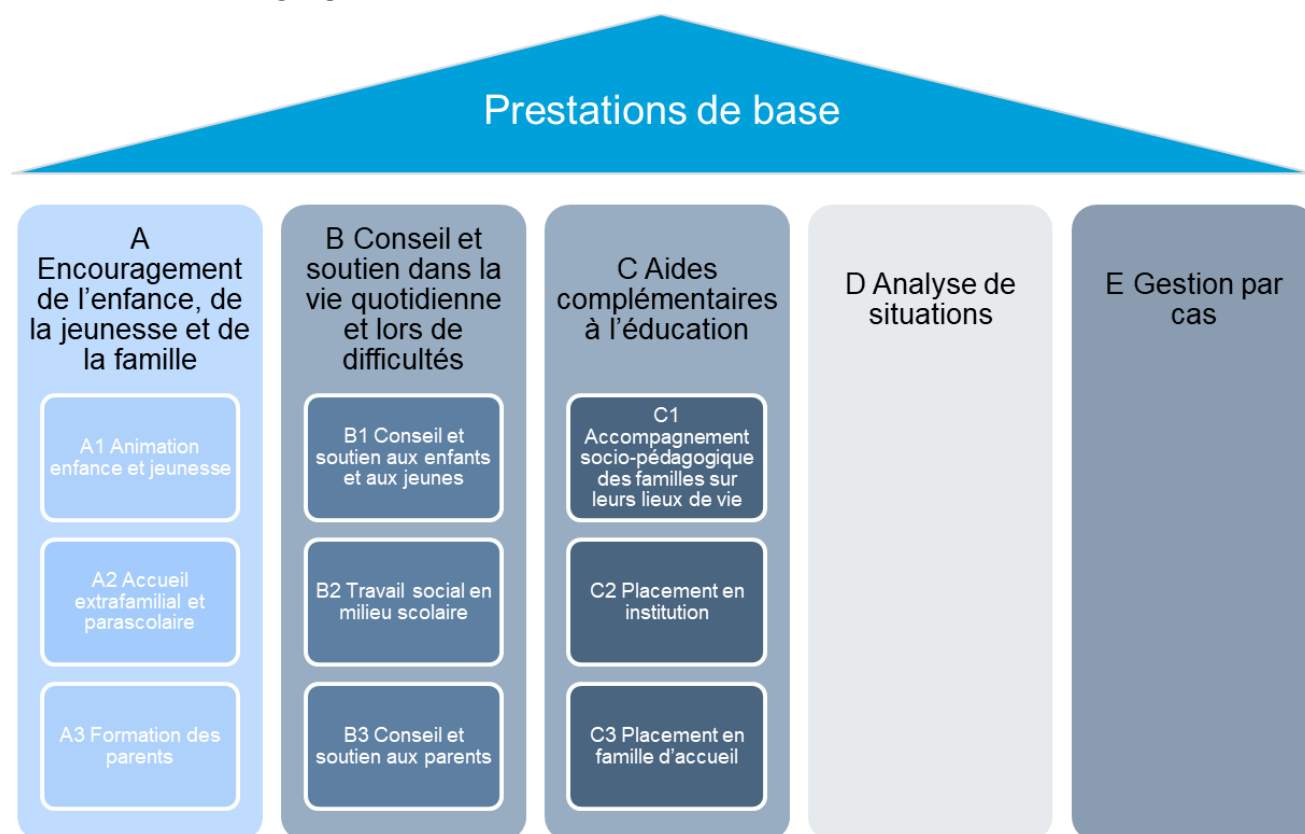
Die für die Schaffung dieser 72 Plätze erforderliche finanzielle Investition wird für den Zeitraum 2026–2030 auf **7,8 Millionen Franken** geschätzt (1,84 Millionen/Jahr), abzüglich der Bundessubventionen und der Beiträge der gesetzlichen Vertreter/innen. Zusätzlich müssen Unterstützungsleistungen eingeführt werden. Diese belaufen sich auf **325 000 Franken** über fünf Jahre (65 000/Jahr). Es ist anzumerken, dass diese Beiträge nicht als gesichert gelten. Sie müssen jedes Jahr im Rahmen des Voranschlagsverfahrens neu festgelegt werden, unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel, der aktuellen Prioritäten und der finanziellen Möglichkeiten des Staates.

2 Einleitung

Mit seiner kantonalen Strategie im Kinder- und Jugendbereich «I mache mit» Perspektiven 2030 und seinen kantonalen Aktionsplänen¹ sowie seinem Konzept und Massnahmenplan der Strategie für die frühe Kindheit im Kanton Freiburg² fördert der Kanton Freiburg eine Kinder- und Jugendpolitik, die auf dem Schutz, der Prävention, der Partizipation, der Förderung und der Autonomie von Kindern und Jugendlichen beruht.

Diese kantonale Politik stützt sich unter anderem auf den Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) «**Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung**»³, in dem die fünf wesentlichen Pfeiler dieser Politik sowie die Grundleistungen festgelegt sind (siehe Illustration 1). Diese Leistungen umfassen sowohl Förderung und ergänzende Erziehungshilfen als auch Beratungs- und Unterstützungsangebote im Alltag und in besonderen Situationen. Die Leistungen sind allgemeiner (A), selektiver (B und C) oder auch indizierter Natur⁴.

Grafik 1: Kinder- und Jugendpolitik



¹ <https://www.fr.ch/de/alltag/kinder-jugend-und-familie/kinder-und-jugendpolitik-i-mache-mit/kantonaler-aktionsplan-i-mache-mit>; [Strategie «I mache mit!» - Perspektiven 2030 | Staat Freiburg](#)

² <https://www.fr.ch/sites/default/files/2024-06/strategie-fur-die-fruhe-kindheit-im-kanton-freiburg-konzept-und-massnahmenplan-vernehmlassungsentwurf-mai-2024.pdf?v=1718742915>

³ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/27305.pdf>

⁴ «Die allgemeinen (oder universellen) Angebote richten sich auf freiwilliger Ebene an alle Eltern und Kinder; auf selektiver Ebene wird versucht, mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten für den Alltag und besondere Situationen die spezifischen Bedürfnisse von Zielgruppen von Kindern und Familien abzudecken; die indizierte Ebene deckt die Bedürfnisse nach besonderer Unterstützung von Kindern oder Familien ab, mit dem Angebot zusätzlicher Erziehungshilfen, gestützt auf eine individualisierte Bewertung und einen Entscheid oder eine Verwaltungs- oder Justizverfügung, angeordnet gestützt auf die Bestimmungen des Zivilrechts.» S.14, Bericht Strategie für die frühe Kindheit, op. cit.

Die SPIMJE sind im Bereich der ergänzenden Erziehungshilfe auf selektiver und auf indizierter Ebene tätig, insbesondere im Bereich C2 *Heimerziehung* (stationäre Leistungen) und teilweise im Bereich C1 *Sozialpädagogische Familienbegleitung* (ambulante sozialpädagogische Massnahmen im Zusammenhang mit einer Unterbringung).

Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf Leistungen für Minderjährige und junge Erwachsene, die im Sinne von Artikel 48 und 49 SIPR unter Schutzmassnahmen stehen. Er befasst sich somit nur mit einem kleinen Teil der Massnahmen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes.

Er knüpft an den Planungsbericht 2022–2026 an, in dem ein Mindestbedarf präsentiert wurde. Der Staatsrat genehmigte deshalb im Jahr 2023 die Schaffung von mehr Plätzen, als in der vorherigen Planung vorgesehen waren. Trotz dieser Zunahme stellt der derzeitige Mangel an Plätzen in sozialpädagogischen Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene immer noch ein grosses Problem dar, das vom gesamten Netzwerk bestätigt wird.

Aufgrund des Platzmangels ist es nicht immer möglich, Unterbringungen innerhalb angemessener Fristen sicherzustellen, was die Fähigkeit der Behörden einschränken kann, rasch einzugreifen, um gefährdete Minderjährige im Sinne des Zivilgesetzbuches (insbesondere Art. 307, 310, 314b) zu schützen. In bestimmten Situationen können die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) nicht vollzogen werden. Dieser Mangel verhindert auch, dass viele junge Volljährige (18 bis 25 Jahre) in einer entscheidenden Phase ihrer Entwicklung geschützt werden können.

Dieses Phänomen ist nicht nur in Freiburg zu beobachten. Mehrere Westschweizer Kantone müssen aufgrund fehlender geeigneter Infrastrukturen auf Not- oder Alternativlösungen zurückgreifen.⁵ In diesem Zusammenhang verschärft das Fehlen von strukturierenden pädagogischen Rahmenbedingungen für diese Minderjährigen oder jungen Erwachsenen mit Schwierigkeiten die Risiken der Ausgrenzung und Prekarität.

Dagegen bringen soziale Investitionen und Investitionen in Kinder generell, wie beispielsweise das Angebot von sowohl quantitativ als auch qualitativ angemessener institutioneller Leistungen, langfristig erhebliche Vorteile mit sich. Diese Vorteile kommen sowohl Einzelpersonen und Familien als auch der Gesellschaft zugute, wie im Konzept und Massnahmenplan der Strategie für die frühe Kindheit im Kanton Freiburg dargelegt wird.⁶

Diese Investitionen wirken sich langfristig auch vorteilhaft auf die öffentlichen Finanzen aus. Der amerikanische Ökonom und Nobelpreisträger James J. Heckman hat gezeigt, dass mit jedem Dollar, der in die Früherziehung von Kindern in prekären Situationen investiert wird, langfristig zwischen 7 und 13 Dollar eingespart werden.⁷ Bei diesen Einsparungen werden nicht nur die Kosten für Sozialhilfe, Justiz und Gesundheit berücksichtigt, sondern auch die Verluste, die durch eine dauerhafte Nichtteilnahme am Wirtschaftsleben (Arbeitslosigkeit, Schulabbruch) entstehen. Eine deutsche Studie zeigt sogar, dass die gesellschaftlichen Kosten von Misshandlung bei etwa 335 000 Euro pro betroffener Person liegen.⁸

2.1 Gesetzlicher Rahmen

Der Schutz von Minderjährigen und jungen Erwachsenen basiert auf einer Vision, die sich auf die Rechte des Kindes, seine Partizipation, seinen Schutz, seine Persönlichkeit und seine Entwicklung stützt.

Dieser Bereich, zu dem auch die SPIMJE gehören, wird insbesondere durch den folgenden Gesetzesrahmen geregelt:

- > Internationales Übereinkommen über die Rechte des Kindes;
- > Schweizerisches Zivilgesetzbuch;
- > Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG);
- > Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO);

⁵ Insbesondere: <https://www.rts.ch/info/regions/2024/article/face-au-manque-d-infrastructures-pour-les-enfants-Plätze-les-cantons-etendent-leurs-solutions-28551908.html> und [Des enfants sont hospitalisés faute de place en foyers - Le Temps](https://www.fr.ch/sites/default/files/2024-06/strategie-fur-die-fruhe-kindheit-im-kanton-freiburg-konzept-und-massnahmenplan--vernehmlassungsentwurf-mai-2024.pdf?v=1718742915)

⁶ <https://www.fr.ch/sites/default/files/2024-06/strategie-fur-die-fruhe-kindheit-im-kanton-freiburg-konzept-und-massnahmenplan--vernehmlassungsentwurf-mai-2024.pdf?v=1718742915>, S. 16

⁷ Heckman, J. J., Moon, S. H., Pinto, R., Savelyev, P. A., & Yavitz, A. (2010). The rate of return to the HighScope Perry Preschool Program. *Journal of Public Economics*, 94(1–2), 114–128.

⁸ Habetha et al.: A prevalence-based approach to societal costs occurring in consequence of child abuse and neglect. *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health* 2012 6:35.

- > Bundesgesetz und Verordnung über die Leistungen des Bundes im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs;
- > Pflegekinderverordnung (PAVO);
- > Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE);
- > Kantonales Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG);
- > Kantonales Jugendgesetz und Jugendreglement (JuG und JuR);
- > Kantonales Gesetz und Reglement über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und professionellen Pflegefamilien (SIPG und SIPR).

Der Staat ist verpflichtet, die für den Schutz von Kindern erforderlichen Strukturen zu schaffen (Art. 3 und 20 Übereinkommen über die Rechte des Kindes; Art. 11 Bundesverfassung; Art. 34 Kantonsverfassung). Der Bericht zur Planung des Angebots an institutionellen Leistungen für Minderjährige und junge Erwachsene, die unter Schutzmassnahmen stehen, ist einer der notwendigen Schritte zur Umsetzung dieser Verpflichtung.

2.2 Planungsbereich

Die im vorliegenden Bericht präsentierten Leistungen betreffen Empfängerinnen und Empfänger einer Leistung in einer sozialpädagogischen Institution gemäss Artikel 23 Abs 1 und 25 Abs. 1 Bst. a SIPG. Es handelt sich um Minderjährige oder junge Erwachsene, die im Rahmen einer Schutzmassnahme eine stationäre Unterbringung ausserhalb ihres familiären Umfelds oder eine ambulante sozialpädagogische Massnahme im Zusammenhang mit einer Unterbringung als Schutzmassnahme (z. B. Nachbetreuung zu Hause oder Tagespflege mit gelegentlichen Übernachtungen) benötigen.

Unterbringungen dieser Art sind streng geregelt. Minderjährige Leistungsempfangende werden per Gerichtsbeschluss untergebracht. Sie können auch ohne gerichtliche Anordnung für einen Zeitraum von höchstens neun Monaten untergebracht werden, wenn sozialpädagogische Gründe vorliegen, die von einer Fachstelle⁹ bescheinigt werden, und wenn sie und ihre gesetzlichen Vertreter/innen schriftlich zustimmen (Art. 48 SIPR).

Volljährige Leistungsempfangende (junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren) können nur aus sozialpädagogischen Gründen untergebracht werden, die von einer Fachstelle¹⁰ bescheinigt werden. Diese jungen Erwachsenen müssen während der gesamten Dauer der Unterbringung sozial, administrativ und finanziell betreut werden. Die Unterbringungen erfolgen nur mit schriftlicher Zustimmung der Leistungsempfangenden und mit Genehmigung des Sozialvorsorgeamts (SVA) (Art. 49 SIPR).

Im Kanton Freiburg werden verschiedene spezifische institutionelle Leistungen für Unterbringungen als Schutzmassnahme von Minderjährigen und jungen Erwachsenen angeboten und geplant. Dabei handelt es sich um stationäre Leistungen in offenen und halbgeschlossenen Institutionen, stationäre Leistungen in professionellen Pflegefamilien und ambulante sozialpädagogische Massnahmen im Zusammenhang mit einer Unterbringung als Schutzmassnahme. Der vorliegende Bericht berücksichtigt alle ambulanten Leistungen im Zusammenhang mit Unterbringungen, wie beispielsweise die EB (externe Betreuung nach der Unterbringung), Tagesgruppen ohne Übernachtungen oder Tagesstrukturen.

Ambulante Leistungen, die nicht mit einer Unterbringung verbunden sind¹¹, werden im vorliegenden Bericht nicht behandelt. Bei den Vorarbeiten zum vorliegenden Bericht hat sich nämlich gezeigt, dass die ambulante sozialpädagogische Betreuung, die als Schutzmassnahme beschlossen wird, einen eigenständigen Bereich darstellt und nicht den gleichen sozialpädagogischen Indikationen unterliegen wie andere Formen der Betreuung in SPIMJE. In diesem Kontext wäre es wünschenswert, einen ergänzenden Planungsbericht für die Planung ambulanter Leistungen, die nicht mit einer Unterbringung verbunden sind, bezogen auf die gesamte kantonale Kinder- und Jugendpolitik zu erstellen.

Die Unterbringung in einer Schutzinstitution ist nicht die Lösung für alle Probleme, welche die psychische und physische Entwicklung eines Kindes gefährden. Zur Gewährleistung des Schutzes jedes Kindes oder Jugendlichen,

⁹ Im Kanton Freiburg ist die Fachstelle für die Unterbringung von Minderjährigen immer das JA.

¹⁰ Bei der Unterbringung von Volljährigen kann es sich um ein Beistandschaftsamt für Erwachsene, in Ausnahmefällen auch um einen Sozialdienst der Gemeinde oder aus dem Asylbereich handeln.

¹¹ Es handelt sich um Leistungen vom Typ Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPFB), Familienbegleitung, Begleitete Besuchstage, beaufsichtigte Besuche, begleitete Besuche, AS3A Ambulant (ambulante sozialpädagogische Massnahmen in drei Bereichen [alternativ, in Wohnungen und zu Hause]) usw.

sollten auch selektive und indizierte ambulante Leistungen angeboten werden, die den spezifischen Bedürfnissen von Minderjährigen und jungen Erwachsenen bestmöglich Rechnung tragen.

Überdies sind von der vorliegenden Planung ausgeschlossen:

- > *Der sonderpädagogische Kindergarten des Vereins Le Bosquet*
Es handelt sich um eine medizinisch-therapeutische Einrichtung, die Kinder mit schweren Behinderungen ab dem Alter von 4 Monaten bis zum Eintritt in die Klasse 1H tagsüber betreut. Manchmal werden auch Kinder aufgenommen, die unter Schutzmassnahmen stehen, dies ist jedoch nicht ihre Hauptaufgabe, weshalb sie nicht in die vorliegende Planung einbezogen werden kann. Es ist jedoch anzumerken, dass es bei den Bedürfnissen bestimmter Minderjähriger mit Behinderung, die nicht unter Schutzmassnahmen stehen, Versorgungslücken gibt. Eine spezifischere Analyse zu diesem Thema ist nötig und wird im Jahr 2026 mit den betroffenen Dienststellen und Partnern in Angriff genommen.
- > *L'Espace thérapeutique (Centre thérapeutique de jour und Tagesklinik)*
Die Leistungen und Bedürfnisse in Bezug auf diese medizinisch-therapeutische Einrichtung wurden bereits im Rahmen eines Berichts evaluiert: *Ambulante und teilstationäre kinder- und jugendpsychiatrische Leistungen*, Schlussbericht¹², den der Grosse Rat am 28.03.2025 im Rahmen des Berichts zum Auftrag 2024-GSD-31 zur Kenntnis genommen hat.
- > *Nicht professionelle Pflegefamilien*
Eine Neuorganisation der Verwaltungsabläufe bezüglich der nicht professionellen Pflegefamilien wird in Betracht gezogen und eine bessere Vergütung vorgesehen¹³. Weiter wird eine stärkere administrative und pädagogische Unterstützung für nicht professionelle Pflegefamilien in Betracht gezogen. Die Auswirkungen dieser Änderungen lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen, weshalb dieses Thema ausdrücklich aus der vorliegenden Planung ausgeklammert wird. Die konkreten Auswirkungen dieser Neuorganisation werden jedoch im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planung selbstverständlich berücksichtigt, und die Anzahl der zu schaffenden Plätze wird entsprechend reduziert.
- > *Plätze in halbgeschlossener Umgebung im Rahmen des Konkordats und ausserhalb des Konkordats*
Der Kanton ist Mitglied des Konkordats über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin) innerhalb der *Conférence latine des Chefs des Départements de justice et police*. Das Konkordat hat insbesondere den Auftrag, den Bedarf an interkantonalen Zusammenarbeit im Strafrecht aufzuzeigen. Zudem beziffert es diesen Bedarf und weist die Aufgabe einem der Kantone zu. Der Kanton Freiburg hat 2024 eine Leistung für das Jugendstrafgericht entwickelt: «Plätze für den Vollzug gemäss Artikel 15 Abs. 3 JStG. Leistung im halbgeschlossenen Rahmen», ein Pilotprojekt, mit dessen Evaluation im Sommer 2026 begonnen wird.¹⁴ Ausserhalb des Konkordats werden die Plätze in halbgeschlossenen Einrichtungen «Beobachtung und Abklärung» von einer Dauer von 16 Wochen¹⁵ überwiegend von der Ziviljustiz genutzt. Da die Anfragen der Ziviljustiz vom JA erfasst werden, werden diese geplant.
- > *Intensive pädagogische Betreuung während eines Aufenthalts ausserhalb der Institution*
Es handelt sich hier um externe Time-out-Plätze¹⁶, die dazu dienen, die Situation durch einen vorübergehenden Aufenthalt ausserhalb der Institution zu entschärfen (mit einer geplanten Rückkehr in die Institution).
Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Zusammenhang mit dieser Leistung sowie deren Umfang sind derzeit nicht klar definiert. Es ist möglich, dass bestimmte in dieser Planung vorgestellte Massnahmen den Bedürfnissen dieser Kinder und Jugendlichen entsprechen. Das SVA wird daher im Jahr 2026 in

¹² <https://www.fr.ch/sites/default/files/2025-02/beilage-des-berichts-2024dsas31-ambulante-und-teilstationare-kinder-und-jugendpsychiatrische-leistungen.pdf?v=1738926924>

¹³ [Pour un meilleur soutien des familles d'accueil | Parlinfo](#)

¹⁴ Für diese Plätze (Time Up) für den Vollzug gemäss Art. 15.3 JStG hat Freiburg eine Aufgabe übernommen, die zuvor durch das Konkordat Neuenburg übertragen worden war.

¹⁵ Sektor Time Out der FFJ.

¹⁶ Es handelt sich hierbei um die Bezeichnung der Leistung gemäss BJ, die nichts mit dem Sektor Time Out der FFJ zu tun hat.

Zusammenarbeit mit den anderen Partnern eine Arbeitsgruppe einrichten, die diese besonderen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen bestmöglich definieren soll.

2.3 Methode

Die vorliegende Planung soll die folgenden Fragen beantworten:

- > Ist die Zahl der in den sozialpädagogischen Institutionen angebotenen Plätze ausreichend, um dem Schutzbedarf der Minderjährigen und jungen Erwachsenen im Kanton Freiburg gerecht zu werden? (quantitative Analyse)
- > Entsprechen die angebotenen Leistungen diesem Bedarf? (qualitative Analyse)

Die Methode wurde im Herbst 2024 von der kantonalen Kommission für die Planung des Leistungsangebots der Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene validiert. Sie bezweckt:

- > die Klärung des Planungsbereichs, einschliesslich des Grundsatzes, ambulante Leistungen, die nicht in Zusammenhang mit einer Unterbringung stehen, aus der vorliegenden Analyse auszuschliessen und ihnen einen ergänzenden Bericht zu widmen;
- > die Analyse der Daten bezüglich des Bedarfs bis zum 31.12.2024 und die Erfassung der Leistungen bis zum 31.12.2025 ;
- > die Evaluation des Platzbedarfs auf der Grundlage eines empirischen Ansatzes, der sich auf die bei den Erhebungen ermittelten Bedürfnisse stützt (insbesondere Wartelisten und spezifische Bedürfnisse, die über den Schutzbedarf hinausgehen);
- > die Planung zur Schaffung neuer Plätze;
- > die Planung von Leistungen zur Unterstützung und/oder Förderung für die Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse, die über den Schutzbedarf hinausgehen;
- > die Berechnung der finanziellen Auswirkungen dieser Planung.

Die Typologie der Leistungen entspricht derjenigen der eidgenössischen Datenbank des Bundesamtes für Justiz, Casadata¹⁷, für alle Leistungen, die dort eine Entsprechung finden. Leistungen, die in Casadata keine Entsprechung finden, sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Beispielsweise sind die Leistungen «traditionelle und professionelle Pflegefamilien» keine Casadata-Leistungen (siehe Anhang 8.1).

¹⁷ Casadata ist ein wichtiges Instrument für die Planung im Kanton Freiburg. Es wird vom Bund verwaltet. Die Daten werden von den Institutionen bereitgestellt und vom SVA kontrolliert. Die von den Institutionen bereitgestellten Daten sind zuverlässig. Darüber hinaus füllen alle SPIMJE Casadata aus, auch wenn sie nicht vom BJ subventioniert werden, im Gegensatz zu anderen Kantonen.

3 Erfassung der Leistungen

3.1 Institutionelles Netzwerk des Kantons Freiburg

3.1.1 Zahl der im Kanton untergebrachten Minderjährigen und jungen Erwachsenen

Im Jahr 2024 haben insgesamt 304 Freiburger Minderjährige und junge Erwachsene eine der in der folgenden Tabelle aufgeführten Leistungen im Kanton in Anspruch genommen.

3.1.2 Stationäre und ambulante Leistungen in einer Institution im Zusammenhang mit einer Unterbringung

Tabelle 1 Stationäre und ambulante Leistungen in einer Institution im Zusammenhang mit einer Unterbringung

Stationäre Leistungen gemäss der Casadata-Typologie des Bundes	Alter (Jahr)	Anzahl Plätze Ende 2025	Entwicklung 2020 bis 2025
Grundangebot: stationäres Wohnen und Betreuung	0–25	152	+1
Beobachtung und Abklärung	7–18	16	-
Krisenintervention/Notaufnahme/Durchgangssituation	0–25	7	-3 ¹⁸
Mutter-Kind-Angebote Leistungen für minderjährige oder junge Mütter und ihr(e) Kind(er)	14–25	8 (+ ihre Kinder)	-
Interne Time-out-Plätze (auch als «Auszeit-Aufenthalte» bezeichnet)	12–18	1	-3 ¹⁹
Progressionsplätze	14–25	18	+6
Teilweise Betreuung in Institutionen Ambulante Betreuung mit Übernachtung zu Hause und institutionelle Leistungen tagsüber (vereinzelt nachts in Krisenfällen)	7–25	18	+10
<i>Interne Tagesstruktur/Beschäftigungsplätze²⁰</i> <i>Betreuung von Minderjährigen oder jungen Erwachsenen, die bereits in einer Institution untergebracht sind und keiner externen Beschäftigung wie Schule oder Ausbildung nachgehen.</i>	4–25	14	+6
Stationäre Leistungen in halbgeschlossenen Institutionen gemäss der Casadata-Typologie des Bundes	Alter (Jahr)		

¹⁸ Die Plätze wurden nicht geschlossen. Im Zuge der Umstrukturierung einer Institution, um den Bedürfnissen besser gerecht zu werden und die Auslastung zu steigern, wurde die Anzahl der Plätze um 3 reduziert, doch die jährliche Anzahl der von der Institution angebotenen Betreuungsplätze blieb unverändert.

¹⁹ Administrative Berichtigung: Die Leistung bietet 15 Wochen im Jahr Platz für 4 Jugendliche, was etwa 365 tatsächlichen Betreuungstagen entspricht, also einem Platz auf Jahresbasis, und nicht 4 Plätzen, wie in der vorherigen Planung angegeben.

²⁰ Tagesstrukturen sind Angebote für Kinder und Jugendliche, die bereits stationär untergebracht sind. Da sie die stationären Plätze ergänzen, können sie nicht als vollwertige Plätze betrachtet werden.

Beobachtung und Abklärung	12–18	8	-1 ²¹
Unterbringung Massnahme gem. Art. 15 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 JStG (neue Leistung)	14–25	4	+4
Krisenintervention/Notaufnahme/Durchgangssituation Kurze stationäre Aufenthalte von zwei bis sieben Tagen, die gemeinhin als «Time-out» bezeichnet werden.	12–18	0	-1
<i>Interne Tagesstruktur/Beschäftigungsplätze</i> <i>Betreuung von Minderjährigen oder jungen Erwachsenen, die bereits in einer Institution untergebracht sind und keiner externen Beschäftigung wie Schule oder Ausbildung nachgehen.</i>	12–25	12	+3
Andere stationäre Leistungen (ausserhalb von Casadata)	Alter (Jahr)		
Sozialpädagogische Betreuung in Wohnungen Leistungen für junge Erwachsene, die durch eine Beistandsmassnahme unterstützt werden.	18–25	5	-
Alternative sozialpädagogische Betreuung Leistungen im direkten Auftrag des Jugend- oder Friedensgerichts, wenn die klassischen institutionellen Angebote versagt haben.	16–25	6	+3
Professionelle Pflegefamilien	0–25	6	-2
Ambulante Nachbetreuung nach der Unterbringung (ausserhalb von Casadata)			
Standardmässige ambulante Nachbetreuung nach der Unterbringung	0–25	variabel	
Intensive ambulante Nachbetreuung nach der Unterbringung		variabel ²²	Neue Leistung
Total in sozialpädagogischen Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene		243 Plätze <i>und 26 Plätze in Tagesstrukturen</i>	+ 16 Plätze <i>und + 9 Plätze in Tagesstrukturen</i>

Die überwiegende Mehrheit der Plätze (210) befindet sich im Saanebezirk, während es in den anderen Bezirken lediglich 52 Plätze gibt.

Seit dem letzten Planungszeitraum sind zwei neue Leistungen hinzugekommen. Dabei handelt es sich um die Unterbringung nach Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 19 Abs. 2 (geschätzte Aufenthaltsdauer 18 Monate) und die intensive ambulante Nachbetreuung (auch als intensive EB bezeichnet). Leistungen in Form einer standardmässigen ambulanten Nachbetreuung nach der Unterbringung (EB, maximal ein Termin pro Woche) gab es bereits in den SPIMJE.

Seit Februar 2024 finanziert der Kanton eine neue Leistung (intensive ambulante Nachbetreuung nach der Unterbringung oder intensive EB), die insbesondere darauf abzielt, die Dauer der Unterbringung zu verkürzen und

²¹ Gemäss Entscheid des BJ können diese Leistung und die JStG-Unterbringungsmassnahme, die am selben Standort erbracht werden, maximal 12 Jugendliche aufnehmen, davon maximal 4 im Rahmen einer JStG-Massnahme.

²² Mindestens sechs Familien werden gleichzeitig betreut.

eine schnellere Rückkehr nach Hause nach einer Notfallunterbringung zu ermöglichen. Es handelt sich um das Projekt *EB nach der Unterbringung* (mehr als ein Termin pro Woche), das von einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Netzwerks (SVA, JA, Friedensgericht und SPIMJE) begleitet wird. Erste Ergebnisse zeigen, dass die intensiven EB ihre Ziele erreichen und eine bessere Verfügbarkeit von Notfallplätzen gewährleisten. Zwischen Februar 2024 und Februar 2025 wurden 21 Familien (38 Kinder) im Rahmen dieser Leistung betreut.

3.2 Freiburgerinnen und Freiburger, die ausserhalb des Kantons eine Leistung beziehen

Die für die Unterbringung zuständige Stelle kann insbesondere im Rahmen der IVSE-Vereinbarung²³ ausserhalb des Kantons nach Plätzen suchen. Unterbringungen ausserhalb des Kantons sind gerechtfertigt, da bestimmte Leistungen in Freiburg nicht angeboten werden, insbesondere wenn eine Entfernung wünschenswert ist oder aufgrund eines Mangels an Plätzen im Kanton.

Im Jahr 2024 fanden 121 Unterbringungen ausserhalb des Kantons als Schutzmassnahme statt, die 92 Minderjährige und junge Erwachsene betrafen (siehe Anhang 8.2). Diese Zahl ist gegenüber dem letzten Kontrollzeitraum (2016–2020) gestiegen, in dem 77 Unterbringungen für 53 Minderjährige und junge Erwachsene verzeichnet wurden, seit 2022 ist sie jedoch stabil geblieben.

Im Jahr 2024 wurden in den Freiburger SPIMJE 337 Freiburger Minderjährige und junge Erwachsene untergebracht, 121 Unterbringungen fanden ausserkantonale statt. Das bedeutet, dass 26 % der Minderjährigen und jungen Erwachsenen aus Freiburg in Einrichtungen ausserhalb des Kantons untergebracht werden. Diese Zahl ist gestiegen (+ 4 % seit 2021).

Auch die angrenzenden Kantone haben Schwierigkeiten, Plätze für ihre Bevölkerung zu finden. Trotzdem nehmen sie weiterhin Freiburgerinnen und Freiburger auf.

Es ist zu beachten, dass diese Zahlen bezüglich einer ausserkantonalen Unterbringung auch die von Institutionen oder Dienstleistungsorganisationen verwalteten Pflegefamilien berücksichtigen.

²³ [IVSE-Datenbank - SODK](#)

4 Bedarfsanalyse

4.1 Bedarf an Plätzen (empirischer Ansatz)

Der vorliegende Ansatz ist insofern empirisch, als er sich hauptsächlich auf Beobachtungen vor Ort und den vom gesamten Netzwerk gemeldeten Bedarf stützt. Er zielt darauf ab, den gesamten Bedarf an Plätzen im Kanton bis 2030 zu ermitteln, wobei zum einen die aktuelle Situation (Minderjährige und junge Erwachsene, die untergebracht sind oder auf eine Unterbringung warten) und zum andern die demografische Entwicklung berücksichtigt werden.

Im Jahr 2024 waren 0,41 % der Freiburger Minderjährigen und jungen Erwachsenen (0–25 Jahre) innerhalb oder ausserhalb des Kantons in einer Institution untergebracht (396 untergebrachte Minderjährige und junge Erwachsene bei einer Bevölkerung von 95 921 Personen in dieser Alterskategorie). Berücksichtigt man die Wartelisten des JA am 31.12.2024 (52 Personen) und der SPIMJE²⁴ (4 Personen) sowie die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) ausserhalb einer SPIMJE (in Kapitel 4.2.4 präsentiertes Asyl-Mandat) (22 Personen), würde dieser Prozentsatz 0,49 % betragen, was 474 Personen für umgerechnet 308 Plätze²⁵ (ohne Tagesstruktur) entspricht.

Zwischen 2024 und 2030 wird aufgrund der demografischen Entwicklung²⁶ prognostiziert, dass die Bevölkerung um 3800 Personen im Alter von 0 bis 25 Jahren zunehmen wird. Betrachtet man die Freiburger Institutionaliserungsrate (0,49 %), werden 19 Minderjährige und junge Erwachsene etwa 13 Plätze in SPIMJE beanspruchen.

Insgesamt ergibt sich somit bis 2030 ein Bedarf von 321 Plätzen. Im Vergleich zu den 249 Plätzen, über die der Kanton Ende 2025 verfügt (Kapitel 3), entspricht dies einer Differenz von + 72 Plätzen.

Tabelle 2 Bedarf an Plätzen

Arten	Anzahl Betroffene im Jahr 2023	Anzahl Plätze im Jahr 2030
Situation 2024, d.h. aktuelle Unterbringungen + Berücksichtigung der Wartelisten und der UMA	474 ²⁷	308
Demografische Entwicklung	19	13
Total	493	321

4.2 Bedarf unter dem Gesichtspunkt der Leistungen

Die Zahl der benötigten Plätze sagt noch nichts über die erforderliche Art der Plätze und Leistungen zur bestmöglichen Bedarfsdeckung aus., Die folgenden Feststellungen erlauben eine genauere Bestimmung dieses Bedarfs.

4.2.1 Schutz und Niederschwelligkeit

Im Jahr 2024 waren 10 Jugendliche offiziell in Freiburger Institutionen untergebracht, obwohl sie aufgrund wiederholten Ausreissens nur selten physisch präsent waren. Mit der Einrichtung einer **niederschwelligen Schutzleistung** könnte wieder ein Kontakt zu diesen Jugendlichen hergestellt werden. Ein Teil der Jugendlichen hat Schwierigkeiten, sich in Institutionen zurechtzufinden, und benötigt wahrscheinlich andere Leistungen, die eine schrittweise Wiedereingliederung in eine klassischere Betreuungsstruktur oder eine Rückkehr in die Familie ermöglichen.

²⁴ Betrifft junge Erwachsene, die nicht vom JA betreut werden.

²⁵ Im Jahr 2024 belegte ein Minderjähriger oder junger Erwachsener aus Freiburg durchschnittlich 0,65 Plätze/Jahr. Diese Zahl lässt sich insbesondere durch Kurzaufenthalte oder Transfers in andere Leistungsarten erklären.

²⁶ Datenportal des Kantons Freiburg, «Zukünftige Entwicklung der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons Freiburg nach Alter und Geschlecht von 2024 bis 2055», mittleres Szenario, abrufbar unter https://opendata.fr.ch/explore/dataset/01_03_evolution_future_canton/table/?disjunctive.age&sort=-annee

²⁷ 304 Personen in den Freiburger SPIMJE + 92 in SPIMJE ausserhalb des Kantons + 22 in Asylunterkünften + 52 auf der Warteliste des JA + 4 auf der Warteliste der SPIMJE (nicht vom JA betreute junge Erwachsene).

4.2.2 Schutz und Notaufnahmen

Eine beträchtliche Zahl von Kindern und Jugendlichen kommt im Zuge einer Notfallunterbringung in eine Institution. In diesen Fällen muss **rasch und systematisch eine individuelle Beurteilung** der Situation des Kindes oder Jugendlichen vorgenommen werden, damit eine seinen Bedürfnissen am besten entsprechende weitere Vorgehensweise geplant werden kann (Rückkehr nach Hause mit Unterstützung, Unterbringung in einer Institution für einen kürzeren oder längeren Zeitraum, Pflegefamilie, Hospitalisierung usw.). Die Funktionsweise einer solchen Leistung hängt von einer engen Zusammenarbeit mit den Schutzbehörden und den für die Unterbringung und die Aufsicht zuständigen Dienststellen ab. Sie ist auch von der Verfügbarkeit von Lösungen nach Beendigung der Notfalleistung abhängig.

Derzeit verteilen sich die Notfallunterbringungen auf zwei Institutionen, die auch andere Leistungen anbieten. Es gibt Phasen, in denen das Schutzsystem durch die Notfallunterbringungen von Kindern überlastet wird, insbesondere, was die Leistungen der zwei Institutionen betrifft. Es geht also darum, die Zahl der Notfallplätze zu erhöhen, die Bewertungselemente zu konsolidieren, aber auch Alternativen beim Austritt anzubieten.

4.2.3 Schutz und Suchterkrankungen

Der Bericht 2026–2030 für die Planung der stationären, teilstationären und ambulanten Versorgung im Suchtbereich²⁸ befasst sich eingehend mit diesem Profil junger Menschen. Im Bericht wird im Wesentlichen festgestellt, dass Minderjährige (mit oder ohne Schutzmassnahmen) in bestimmten Situationen in einer spezialisierten Institution für Menschen mit Suchterkrankungen untergebracht werden müssen. Derzeit werden sie überwiegend in Institutionen für Erwachsene untergebracht. Im Bericht wird vorgeschlagen, acht neue Plätze ausschliesslich für Minderjährige in spezialisierten Institutionen für Suchtkranke zu schaffen.

4.2.4 Schutz und Migration

Aufgrund ihrer erhöhten Vulnerabilität im Zusammenhang mit ihrem Migrationshintergrund benötigen minderjährige und junge erwachsene Asylsuchende, die unter Schutzmassnahmen stehen, sowie UMA eine auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnittene Begleitung. Diese Begleitung muss neben den klassischen Kinderschutzmassnahmen eine **verstärkte Unterstützung** in Bezug auf migrationsspezifische Problemstellungen und die kulturelle und sprachliche Integration sowie einen spezifischen rechtlichen Rahmen im Zusammenhang mit ihrem Status in der Schweiz umfassen.

Aus diesem Grund hat der Staatsrat im Jahr 2008 im Rahmen des Asyl-Mandats beschlossen, alle UMA unter 16 Jahren als schutzbedürftige Kinder und Jugendliche zu betrachten und sie in SPIMJE unterzubringen. Dies ist derzeit aufgrund der Überlastung des Netzwerks nicht immer möglich. Daher leben diese Kinder und Jugendlichen in Aufnahmezentren (22) oder in SPIMJE (9). Gemäss einer Entscheidung des Staatsrats, müssen alle UMA unter 16 Jahren in SPIMJE untergebracht werden.

4.2.5 Schutz und Behinderung

Einige Kinder und Jugendliche, die unter Schutzmassnahmen stehen, haben eine Behinderung. Sie besuchen ein Internat einer sonderpädagogischen Institution unter der Verantwortung des SoA oder absolvieren ihre Ausbildung in einem *Centre de formation professionnelle et sociale* (CFPS). Wenn diese Einrichtungen nicht an 365 Tagen im Jahr geöffnet sind, werden die Kinder und Jugendlichen manchmal in einer SPIMJE untergebracht.

Bezüglich der obligatorischen Schulzeit sind die sonderpädagogischen Institutionen in der Lage, Leistungen anzubieten, die sowohl auf die Behinderung als auch auf den Schutzbedarf der Kinder und Jugendlichen zugeschnitten sind. Das SoA arbeitet derzeit an der Weiterentwicklung dieser Leistung (Erhöhung der Anzahl Plätze an 365 Tagen im Jahr). In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu erwähnen, dass sich die Vorschriften für die Sonderpädagogik von denen für die SPIMJE unterscheiden, was zu heiklen Situationen führen kann.

Mitunter kann eine Unterbringung in einer SPIMJE mit sonderpädagogischen Unterricht geeigneter für das Kind sein. Damit den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht werden kann, empfiehlt der Bericht die systematische

²⁸ [Süchte | Staat Freiburg](#)

Einbeziehung des SoA in die Gespräche im Hinblick auf die Unterbringung einer Person, für die eine verstärkte sonderpädagogische Massnahme genehmigt wurde oder welche die Kriterien für eine Genehmigung erfüllen könnte.

Bezüglich der Berufsausbildung sollte mit der Invalidenversicherung (IV) zusammengearbeitet werden, insbesondere wenn der Internatsbesuch eine Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung in einem *Centre de formation professionnelle et sociale* (CFPS) ist. 2026 werden Gespräche zwischen dem SVA und der IV in Zusammenarbeit mit den betroffenen Partnern aufgenommen. Ziel ist es, die beste Lösung zu finden, um den Schutz der Jugendlichen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass sie ihre Ausbildung unter angemessenen Bedingungen abschliessen können.

Bei diesen beiden Leistungsarten dürfen Situationen nicht ausser Acht gelassen werden, in denen die oder der Jugendliche die Schule abbricht oder ihren oder seinen Ausbildungsplatz verliert. In diesen Fällen muss darauf geachtet werden, dass Jugendliche, welche die Schule abbrechen oder ihre Ausbildung in einem CFPS aufgeben müssen, über einen Wohnort verfügen, der ihrer Behinderung angemessen ist.

4.2.6 Schutz und psychische Störungen

Mehrere internationale Studien zeigen, dass die Prävalenz von psychiatrischen Störungen bei in Institutionen untergebrachten Kindern und Jugendlichen höher ist als bei Kindern und Jugendlichen, die in ihrem primären Umfeld aufwachsen.²⁹ Dies bestätigt die Beobachtungen aus der Praxis, in deren Rahmen ebenfalls auf die zunehmenden Schwierigkeiten beim Umgang mit diesen immer häufiger auftretenden und schwerwiegenderen Situationen hingewiesen wird.

Um den Bedürfnissen dieser Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, wäre es gemäss den Empfehlungen des Berichts *Ambulante und teilstationäre kinder- und jugendpsychiatrische Leistungen, Schlussbericht* erforderlich, die Umsetzungsbestimmungen für die Leistungen der Liaison-Kinderpsychiatrie in allen sozialpädagogischen Institutionen in allen SPIMJE (Empfehlung 4) zu präzisieren und diese erheblich zu konsolidieren.

4.2.7 Schutz und schwere psychische Störungen mit Gewalt

Das derzeitige Schutznetzwerk hat Mühe, Lösungen für Minderjährige und junge Erwachsene zu finden, die eine Schutzunterbringung benötigen. Es handelt sich dabei um Kinder und Jugendliche mit schweren psychischen Störungen, die zu extremer Gewalt gegen sich selbst oder andere führen.

Im oben erwähnten Bericht wird festgestellt: «Im Kanton Freiburg gibt es jedoch keine sozialpädagogische Einrichtung, die diese Kinder und Jugendlichen aufnehmen und psychiatrisch angemessen betreuen kann».

Dieses Profil von Jugendlichen (schätzungsweise 7 Personen pro Jahr) erfordert eine **spezifische Betreuung**, die auf eine Stabilisierung der Situation abzielt. Es handelt sich um Jugendliche, die keine stationäre Aufnahme mehr benötigen, deren Verhaltensstörungen jedoch von einer SPIMJE nicht bewältigt werden können.

²⁹ *Neue Empfehlungen für eine gute interdisziplinäre Praxis zwischen Sozialpädagogik und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie im Kontext ausserfamiliärer Unterbringungen*, eine gemeinsame Publikation der beiden Fachverbände: Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik und die Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (SGKJPP), Dezember 2021, S. 2

5 Planung des institutionellen Leistungsangebots

5.1 Schaffung neuer Plätze

Gemäss der Analyse (Kap. 4) wird der Gesamtbedarf an Plätzen bis 2030 bei 321 liegen. Dies entspricht einer Zunahme von 72 Plätzen zwischen 2026 und 2030. Der Bericht hebt die starke Präsenz von SPIMJE im Zentrum und im Norden des Kantons hervor und schlägt vor, in den nächsten Jahren Plätze im Süden des Kantons zu schaffen.

Mit der Schaffung dieser Plätze würde der Kanton den vom Netzwerk geäusserten Bedarf für die Unterbringung von Freiburger Minderjährigen und jungen Erwachsenen decken sowie der demografischen Entwicklung Rechnung tragen. Möglicherweise reicht diese Zahl jedoch nicht aus, um den gesamten tatsächlichen Bedarf zu decken. Denn nicht alle Minderjährigen und jungen Erwachsenen sind auf der Warteliste eingetragen, und es ist schwierig, eine positive oder negative Entwicklung des Schutzbedarfs zu planen.

5.2 Spezialisierung der Plätze

Tabelle 3 zeigt die Anzahl der zusätzlichen Plätze, die im Kanton für spezifische Leistungen benötigt werden (siehe Kap. **Erreuer ! Source du renvoi introuvable.**).

Tabelle 3: Anzahl und Art der zu schaffenden Plätze

Art der Leistung (stationäre Leistungen gemäss Casadata)	Bis 2030 zu schaffende Anzahl Plätze
Schutz (mit oder ohne Unterstützung gemäss Kapitel 5.3), einschliesslich Notaufnahmepplätze	61 Plätze
Schutz und Niederschwelligkeit	6 Plätze
Schutz und psychische Störungen mit Gewalt	5 Plätze
Total	72 Plätze
Schutz und Suchterkrankungen (im Bericht 2026-2030 für die Planung der stationären, teilstationären und ambulanten Versorgung im Suchtbereich) präsentiert)	8 Plätze

5.3 Unterstützungsleistungen für die SPIMJE

Die nachstehende Tabelle zeigt, welche Unterstützungsleistungen (siehe Kap. 4.2.3, 4.2.4 und 4.2.6) eingeführt oder konsolidiert werden müssen, damit bestimmten spezifischen Bedürfnissen gerecht werden kann.

Tabelle 4: Leistungen für andere spezifische Bedürfnisse

Neue Leistung	Anzahl Kinder und Jugendliche/Jahr
Unterstützung bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen, die in SPIMJE untergebracht sind	23 ³⁰

³⁰ Quelle: Protokoll der Plattform des JA 2024

Unterstützung bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Suchterkrankungen, die in SPIMJE untergebracht sind	18 ³¹
Externe Unterstützung für SPIMJE bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund	51

³¹ Quelle: Umfrage von REPER in den SPIMJE

6 Finanzielle Auswirkungen

6.1 Schaffung neuer Plätze

Die Kosten für die **Schaffung von 72 stationären Plätzen im Zeitraum 2026–2030 werden auf 7 800 000 Franken geschätzt, was 1 560 000 Franken pro Jahr entspricht** (ohne Lohnautomatismen).

Die Kosten pro Platz, die für die Schaffung von stationären und Beschäftigungsplätzen³² notwendig sind, werden unter Berücksichtigung der im Budget 2025 veranschlagten Beträge berechnet. Diese Subvention wird angepasst, um dem künftigen Bedarf unter Berücksichtigung der Entwicklung der Leistungen Rechnung zu tragen.

Tabelle 5: Kosten für die Schaffung neuer Plätze

Art der stationären Leistungen	Bis 2030 zu schaffende Anzahl Plätze	Finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit der Schaffung von Plätzen (in Franken)
Schutz, einschliesslich Notaufnahmepplätze	61 Plätze	9 150 000
Schutz und Niederschwelligkeit	6 Plätze	240 000
Schutz und psychische Störungen mit Gewalt	5 Plätze	1 825 000
Zwischentotal (Kosten der Plätze)	72 Plätze	11 215 000
./. Schätzung der Subvention des BJ und der Beteiligung der Eltern		-2 000 000
./. Im Budget 2025 garantierter Betrag für 8 Plätze, die 2026 eröffnet werden		-1 415 000
Total für 5 Jahre		7 800 000
Total Subvention pro Jahr		1 560 000
Schutz und Suchterkrankungen	8 Plätze	(siehe Planung Suchterkrankung)

6.2 Unterstützungsleistungen für die SPIMJE

Die in den vorangegangenen Kapiteln präsentierten Daten zeigen nicht nur die Notwendigkeit, neue Plätze zu schaffen, sondern auch bestehende Plätze anzupassen, indem Institutionen, die Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen aufnehmen, die über den Schutzbedarf hinausgehen, zusätzliche Unterstützung erhalten.

Der für die Einführung dieser Unterstützungsmassnahmen **im Zeitraum 2026–2030 erforderliche Betrag wird auf 325 000 Franken geschätzt, d. h. 65 000 Franken pro Jahr** (ohne Lohnautomatismen).

³² Wenn Kinder oder Jugendliche keine Schule besuchen, die Schule abgebrochen oder kein Ausbildungsprojekt haben, müssen die SPIMJE Beschäftigungsleistungen erbringen, die von Freizeitaktivitäten über die Wiederherstellung eines Lebensrhythmus bis hin zur Unterstützung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz reichen.

Tabelle 6: Kosten für die Unterstützungsleistungen

Neue Leistungen in den SPIMJE	Finanzielle Auswirkungen
Unterstützung bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen	180 000
Unterstützung bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Suchterkrankungen	70 000
Externe Unterstützung bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund	75 000
Total	325 000
Total pro Jahr	65 000

Es ist anzumerken, dass die in diesem Planungsbericht aufgeführten Beiträge nicht als gesichert gelten. Sie müssen jedes Jahr im Rahmen des Voranschlagsverfahrens neu festgelegt werden, unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel, der aktuellen Prioritäten und der finanziellen Möglichkeiten des Staates.

7 Schlussfolgerung

Die vorliegende Planung verdeutlicht eine unbestreitbare Tatsache: Das Freiburger System zum Schutz von Minderjährigen und jungen Erwachsenen ist strukturell überlastet, wodurch der Kanton in seiner Fähigkeit beeinträchtigt wird, seiner gesetzlichen und verfassungsmässigen Schutzpflicht in vollem Umfang nachzukommen.

Diese Problematik ist dem Staatsrat ein wichtiges Anliegen, insbesondere seit der COVID-19-Pandemie. Tatsächlich stellte die Freiburger Regierung bereits 2021 fest, dass die Not junger Menschen in Freiburg besonders hoch ist. Damals schlug sie die Ausarbeitung einer Strategie vor, um den während der Pandemie identifizierten Herausforderungen zu begegnen, und setzte eine Task Force namens «Unterstützungsplan für die Jugend Freiburg» ein. Eines der Hauptziele bestand darin, Massnahmen vorzuschlagen, um den durch die Pandemie entstandenen erhöhten oder neuen Bedürfnissen von Jugendlichen im Alter von 12 bis 25 Jahren gerecht zu werden. In der Folge befasste sich der Staatsrat bei einer seiner traditionellen Winterklausurtagungen mit dem Thema «Jugendliche in komplexen Lebenslagen». Er beauftragte daraufhin das Jugendamt, eine kantonale Tagung zum Thema «Jugendliche in komplexen Lebenslagen» zu organisieren, die am 28. Oktober 2024 stattfand und an der mehr als 200 Akteure und Akteurinnen aus diesem Bereich teilnahmen. Schliesslich hat der Staatsrat die Tragweite der Problematik erkannt und stellt seit 2021 jedes Jahr umfangreiche Mittel für die Schaffung von Plätzen in sozialpädagogischen Institutionen bereit.

Trotz der seit der letzten Planung unternommenen erheblichen Anstrengungen ist das aktuelle Angebot sowohl hinsichtlich der Anzahl Plätze als auch hinsichtlich des Leistungsspektrums nach wie vor unzureichend. Die durchgeführte Analyse zeigt, dass bis 2030 72 zusätzliche Plätze geschaffen, und mehrere Unterstützungsleistungen entwickelt werden müssen, um den komplexen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, sei es in Notfällen, bei psychischen Störungen, Suchterkrankungen, Migrationshintergrund oder Behinderungen.

Die Bedarfsplanung für den Zeitraum 2026–2030 ist somit ein entscheidender Schritt, um die Kohärenz und Gerechtigkeit des kantonalen Systems zu stärken, die Unterbringung ausserhalb des Kantons zu reduzieren und stabile und angemessene regionale Lösungen zu gewährleisten. Sie ist Teil einer globalen Vision von Prävention, Schutz und Selbstbestimmung, die mit den kantonalen Strategien im Kinder- und Jugendbereich im Einklang steht. Ihre Umsetzung erfordert ein koordiniertes Engagement aller institutionellen, assoziativen und beruflichen Partner sowie eine erhebliche, aber unverzichtbare finanzielle Investition.

Langfristig werden diese Bemühungen nicht nur die Lebensqualität und die Perspektiven der betroffenen Kinder und Jugendlichen verbessern, sondern auch die soziale Gesundheit des Kantons stärken und nachhaltige Vorteile für die Freiburger Gesellschaft bringen.

8 Anhänge

8.1 Typologie der Casadata-Leistungen

In der folgenden Tabelle sind die blau markierten Leistungen im Kanton aufgeführt, die im Rahmen der SIPG vom SVA finanziert werden. Da diese Leistungen nicht online verfügbar sind, werden sie in diesem Bericht aufgelistet.

Es ist möglich, dass weitere Leistungen aus dieser Liste existieren, die nicht vom SVA finanziert werden.

Tabelle 7: Bezeichnung der Leistungen gemäss CASADATA

Art der Leistung	Spezifizierungen
Grundangebot stationäres Wohnen und Betreuung (SVA: Leistung in offener Einrichtung)	Im reinen Grundangebot ist keine Spezialisierung enthalten (klassischerweise: stationäre Wohngruppe).
Beobachtung/Abklärung (SVA: Leistung in offener und halbgeschlossener Einrichtung)	Ziel des Aufenthaltes ist ein Bericht bzw. eine Empfehlung für den weiteren Massnahmenverlauf.
Krisenintervention/Notaufnahme/Durchgangsstation (SVA: Leistung in offener Einrichtung)	Kurzfristige Aufnahmen innert weniger Stunden. Klar definierter vorübergehender Aufenthalt.
Kinder- und Jugendpsychiatrie mit KVG-Anerkennung	Dieses Angebot ist von der KVG anerkannt (Therapieleistung).
Kinder- und Jugendpsychiatrie ohne KVG-Anerkennung	Therapieleistung ohne KVG oder mit teilweiser KVG-Anerkennung
Plätze zum Vollzug von jugendstrafrechtlichen Strafen	Plätze reserviert für den Vollzug von kurzen oder langen Strafen gemäss Urteil
Plätze zum Vollzug von Art. 15 Abs. 3 JStG und Art. 61 StGB (SVA: Leistung in halbgeschlossener Einrichtung)	Vollzug von jugendstrafrechtlichen Massnahmen in einem Massnahmezentrum für junge Erwachsene und Vollzug von Massnahmen für junge Erwachsene
Disziplinarplätze	Eigens eingerichtete, speziell gesicherte Zimmer, die der Isolation der Jugendlichen dienen. Interne Time-out-Plätze. Interne Time-out-Plätze dienen dazu, die Situation vorübergehend zu beruhigen. Sie gehören zur Einrichtung (in organisatorischer und administrativer Hinsicht).
Eigene externe Time-out-Plätze (SVA: Auszeit in offener Einrichtung)	Externe Plätze dienen ebenfalls der Beruhigung der Situation, sind klar von begrenzter, vorübergehender Aufenthaltsdauer ausserhalb des Heims (mit vorgesehener Rückkehr ins Ursprungsheim) und gehören zur Einrichtung.
U-Haft-Plätze	Dienen dem Vollzug von Untersuchungshaft von Minderjährigen oder jungen Erwachsenen.
Progressionsplätze (SVA: Leistung in offener Einrichtung)	Als Progressionsplatz gilt ein stationärer Platz, ausserhalb der Gruppe, der sich inner- oder ausserhalb der Einrichtung befindet und nur noch teilweise sozialpädagogisch betreut ist (z.B. in einem Studio im Dorf).
Teilbetreute Plätze (SVA: Leistung in offener Einrichtung)	Es handelt sich hierbei um ambulante Settings. Die Nutzung dieser Plätze wird individuell gestaltet, wobei der Jugendliche die Nacht nicht in der Einrichtung verbringt und nur tagsüber gewisse Leistungen der Einrichtung nutzt.

Art der Leistung	Spezifizierungen
Mutter-Kind-Angebote (SVA: Leistung in offener Einrichtung)	Das Angebot steht minderjährigen oder jungen Müttern und ihren Babys/Kindern zum Erlernen von lebenspraktischen Aufgaben zur Verfügung.
Interne Schule mit Sonderschulstatus	Interne Schule, entweder auf Primarschul- oder Oberstufe bzw. gemischt geführte Klassen mit Sonderschulstatus.
Interne Schule ohne Sonderschulstatus	Interne Schule, entweder auf Primarschul- oder Oberstufe bzw. gemischt geführte Klassen ohne Sonderschulstatus.
Interne Tagesstruktur/Beschäftigungsplätze (SVA: Leistung in offener Einrichtung)	Diese Plätze stehen internen oder auch teilweise externen Minderjährigen oder jungen Erwachsenen zur vorübergehenden Beschäftigung zur Verfügung (z. B. als Werkstatt oder als Platz in der Küche oder ähnliches), oftmals werden hier ergänzend auch schulische Inhalte vermittelt.
Interne Ausbildungsplätze	Diese Plätze werden intern genutzt, damit der Jugendliche einen Berufsbildungsabschluss erlangen kann. Dazu gehören auch interne Atteste.
Interne Berufsschule	Plätze in interner Berufsschule
Ambulante Nachbetreuung (SVA: Leistung in offener Einrichtung)	Ein ehemals platzierter Minderjähriger oder junger Erwachsener wird nach Austritt weiterhin stundenweise von der Einrichtung betreut.
Weitere ambulante Angebote	«Weitere ambulante Angebote» steht vorerst nur als Platzhalter und wird noch nicht spezifisch erhoben.

8.2 Unterbringung ausserhalb des Kantons mit Schutzauftrag

Leistung	Alter	Durchschnitt Unterbringungen 2022–2024	Durchschnitt Unterbringungen D pro Jahr	Durchschnitt Unterbringungen F pro Jahr	Anzahl Unterbringungen am 31.12.2024
In offener Einrichtung:		Total	D	F	
Grundangebot stationäres Wohnen und Betreuung mit Tagesstruktur oder interner Ausbildung, evtl. Spezialisierung Behinderung	15 und älter	45,3 (14,4) ³³	11,6 (1,6)	33,6 (12,8)	8
Grundangebot stationäres Wohnen und Betreuung mit interner Schule oder Tagesstruktur, evtl. Spezialisierung Behinderung	8–15	8,6 (14,8)	4,6 (9,6)	4 (5,2)	3
Grundangebot stationäres Wohnen und Betreuung ohne Tagesstruktur	15 und älter	5 (0,6)	2,3 (0,3)	2,6 (0,3)	7
Grundangebot stationäres Wohnen und Betreuung mit Besuch der öffentlichen Schule	8–15	6,6 (6,8)	0,3 (2)	6,3 (4,8)	11
Externes Time-out (Auszeit)	12–18	1,6 (1,2)	(0) 1	1,6 (0,2)	0
Grundangebot stationäres Wohnen und Betreuung mit Tagesstruktur	0–6	5,3 (0,8)	3 (0,4)	2,3 (0,4)	5
Mutter-Kind-Angebot	Variabel	3,6 (0,4)	1,3 (0,4)	2,3 (0)	6
In geschlossener Einrichtung:		Durchschnitt Unterbringungen 2022–2024	Durchschnitt Unterbringungen D pro Jahr	Durchschnitt Unterbringungen F pro Jahr	Anzahl Unterbringungen am 31.12.2024
Krisenintervention/Notaufnahme/ Durchgangsstation (weniger als 1 Monat)	15–25	13 (20,4)	0 (1)	13 (19,4)	0
Beobachtung und Abklärung (1–3 Monate)	15–25	1,6 (0,6)	0 (0,6)	1,6 (0)	0
Grundangebot stationäres Wohnen und Betreuung (mehr als 3 Monate)	ab 15	6,6 (2,6)	2,3 (1)	4,3 (1,6)	4
Strafen und Inhaftierung ³⁴ (Jugendstrafanstalt)	15–25	23,3 (22)	0	23,3	1
Durchschnittliche Anzahl von Unterbringungen pro Jahr (offene und geschlossene Einrichtungen)		121 (77)	26 (17)	95 (60)	Insgesamt am 31.12.2024 45

³³ In Klammern stehen die Durchschnittswerte des letzten Messzeitraums.

³⁴ Haft und Strafvollzug in der Jugendstrafanstalt Palézieux (Aux Léchaies). Erzieherische Einweisungsmassnahmen sind ausgeschlossen.